



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An die
Parlamentsdirektion

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

1017 Wien

GZ: 5697/2-4/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	10 -GE/19 92
Datum:	3. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992 <i>fla</i>

H. Jager

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert wird

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzentwurf ergangenen Stellungnahme.

Wien, am 1. April 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lindner



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

GZ: 5697/2-4/92

Stubenring 1
1010 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen
und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Haus-
besorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz
und das Angestelltengesetz geändert wird

Bezug: do Zl. 52.210/1-2/92

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
nimmt zum og. Entwurf wie folgt Stellung:

Durch das Arbeitervertragsrechtsgesetz soll die Rechtsstellung
der Arbeiter an jene der Angestellten durch weitgehende Über-
nahme des Angestelltenrechts angeglichen werden. Für den Be-
reich der Österreichischen Bundesbahnen ist die arbeitsrecht-
liche Differenzierung der Arbeitnehmer in Arbeiter und Ange-
stellte weitgehend unbekannt und auch nicht erforderlich. So
sind auch die Arbeitsverhältnisse zu den Österreichischen Bun-
desbahnen vom Geltungsbereich zahlreicher Gesetze, wie z.B.
des Angestelltengesetzes, des Arbeiterabfertigungsgesetzes und
des Entgeltfortzahlungsgesetzes ausgenommen.

Die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen stehen in
einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das jedoch
einen öffentlich-rechtlichen Einschlag aufweist. Der Inhalt
dieser Dienstverhältnisse ist in eigenen Normen geregelt und
vom Hauptausschuß des Nationalrates im Einvernehmen mit dem

- 2 -

Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verabschiedet: Für die Bundesbahnbeamten gilt die Bundesbahn-Besoldungsordnung, kundgemacht im BGBl.Nr. 170/1963, für die Lohnbediensteten gilt die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der österreichischen Bundesbahnen, kundgemacht im BGBl.Nr. 96/1954. Diese Normen weisen zahlreiche Parallelen zu den auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse anzuwendenden Rechtsgrundlagen (Beamten-Dienstrechtsgesetz, Gehaltsgesetz) auf, gelten jedoch als lex contractus und sind daher keine Gesetze. Art. I des Entwurfes zum AVRG wäre somit auf die Dienstverhältnisse zu den österreichischen Bundesbahnen voll anwendbar. Dies ist jedoch deshalb nicht möglich, weil eine Übernahme der Bestimmungen des Angestelltengesetzes, wie sie im § 2 des Entwurfes vorgesehen ist, den Dienstrechtsnormen der österreichischen Bundesbahnen teilweise widersprechen würde (etwa hinsichtlich der Rechtsstellung der unkündbaren Bundesbahnbeamten) bzw. auf die Dienstverhältnisse zu den österreichischen Bundesbahnen überhaupt nicht angewendet werden könnte.

Bei Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes würde durch Gesetz in geltendes Vertragsrecht eingegriffen. Diese in Österreich unübliche, rechtlich äußerst problematische Vorgangsweise käme einer Rechtsenteignung gleich, die darüber hinaus entgegen der im Punkt "Kosten" des Vorblattes vertretener Ansicht dem Bund sehr wohl Kosten verursachen würde.

Offensichtlich sollten die Arbeitsverhältnisse zu den österreichischen Bundesbahnen ohnehin vom Geltungsbereich des AVRG ausgenommen werden. Wie aus den Erläuterungen zu § 1 hervorgeht, sollen in den Geltungsbereich aller jene Arbeiter einbezogen werden, die kein Sonderarbeitsvertragsrecht haben. Die dienst- und besoldungsrechtlichen Normen für die Bediensteten der österreichischen Bundesbahnen stellen jedoch sicherlich ein Sonderarbeitsvertragsrecht dar.

- 3 -

Es wird daher ersucht, die Arbeitsverhältnisse zu den österreichischen Bundesbahnen vom Geltungsbereich des Arbeitervertragsrechtsgesetzes expressiv verbis auszunehmen.

Gleichzeitig werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 1. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Leidengroß